

A – Plakatwerbung im öffentlichen Straßenraum

Art	Plakatwerbung an Straßenlaternen (max. DIN A1)		
Umfang	siehe textliche Beschreibung sowie Lageplan		
Zeitraum	6 Wochen	Beginn	02.04.2012

- Das Plakatieren ist ausschließlich in den nachfolgenden Straßenzügen erlaubt (im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnet):

<p>Alstätter Straße Ottensteiner Straße Wüllener Straße Bahnhofstraße / Stadtholner Straße Südlohner Diek Winterswyker Straße Zwillbrocker Straße Oldenkotter Straße „Innerer Ring“ Kirchdorf Ammeloe Kirchdorf Lünten Kirchdorf Ellewick Industriegebiet Gaxel</p>	<p>bis Kreuzung äußerer Ring bis Kreuzung äußerer Ring bis Kreuzung äußerer Ring bis Ortstafel (Vz 310/311) bis Ortstafel (Vz 310/311) bis Kreuzung äußerer Ring bis Kreisverkehr äußerer Ring bis Kreisverkehr äußerer Ring bis Kreisverkehr äußerer Ring Groenloer Straße, Ölbachstraße, Breslauer Straße, Gutenbergstraße, Beatrixstraße, Overbergstraße, Up de Bookholt, Widukindstraße (vom Kreisverkehr Windmühlentor bis Kreisverkehr Up de Bookholt) Dorfstraße, Kring Bischof-Tenhumberg-Straße, Kirchstraße Lindenallee, Pfarrer-Holtmann-Straße Haupterschließungsstraßen</p>
---	--
- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Plakate nicht beeinträchtigt werden.
- Grundstücksausfahrten** müssen freie Sicht behalten.
- Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Plakattafeln sich nicht lösen können und auch nicht unbeabsichtigt in den Verkehrsraum geweht werden können. Nach Möglichkeit sollen die Plakate in einer **ausreichenden Höhe** (Unterkannte Plakat > 2,00 m) angebracht werden, damit sie nicht von Dritten beschädigt oder abgerissen werden können.
- Plakatständer **um Bäume** dürfen nur so aufgestellt werden, dass eine Behinderung von Radfahrern bzw. Fußgänger ausgeschlossen ist.
- An **Verkehrszeichen** und **Lichtsignalanlagen**, sowie im Bereich von **5 m vor und nach Verkehrszeichen**, die in einem Kreuzungsbereich von zwei oder mehreren Straßen stehen, dürfen keine Plakate angebracht werden.
- In **Kreisverkehrsanlagen** sowie auf **Verkehrsinselfn** ist eine Plakatierung verboten.
- Plakate dürfen weiter nicht an **Fußgängerüberwegen, Bushaltestellen, Bauzäunen, Stromkästen, Bäumen** sowie innerhalb bepflanzter Grünflächen befestigt bzw. aufgestellt werden. Ebenso ist nicht zulässig, die Plakate an privaten Grundstückszäunen anzubringen, wenn diese an den öffentlichen Straßenraum grenzen.
- Im ausgewiesenen **verkehrsberuhigten Innenstadtbereich** (Fußgängerzone einschließlich Eingangsbereiche) dürfen keine Plakate aufgestellt werden.
- Die Plakattafeln sind in der Woche nach der Wahl zu entfernen. Die Befestigungsmittel (z.B. Draht, Klebeband, Holzplatte) müssen rückstandsfrei beseitigt werden.